



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

369
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 9. September 2013

Nummer 36

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
586.	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Monschau über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Pappe Seite 370	594.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2012 Seite 373
587.	10. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ Seite 370	595.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 374
588.	Änderung der Geschäftsstellen-Adresse eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe Seite 371	596.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 374
589.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure h i e r : Namensänderung der Geschäftsstelle Dipl.-Ing. Peter-Leo Willms Seite 371	597.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 374
590.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma CABB GmbH, Werk Knapsack (NMCA)-Anlage Seite 371	598.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 374
591.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rospebaches im Bereich der Stadt Gummersbach (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rospebach“) Seite 371	599.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 375
592.	Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband, Erweiterung der Kläranlage Titz-Rödingen Seite 372	600.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 375
593.	Einzelfallprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Hafen und Güterverkehr Köln AG, Erneuerung der Kaimauer im Hafen Köln-Niehl Seite 373	E	Sonstige Mitteilungen
		601.	Liquidation h i e r : Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V. Seite 375
		602.	Liquidation h i e r : Gartenbauverein der Bayer AG e.V. Seite 375

Als Sonderbeilage:
Karte zu Überschwemmungsgebiet Rospebach

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**586. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zwischen dem Zweckverband
Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt
Monschau über die Verwertung und
Vermarktung von Papier und Papp**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. Dezember 2006/12. Dezember 2006 zwischen dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) und der Stadt Monschau über die Verwertung und Vermarktung von Papier und Papp (von mir genehmigt am 15. Dezember 2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27. Dezember 2006, Nr. 52/06) wurde durch Vereinbarung zwischen dem ZEW und der Stadt Monschau vom 25. Juni 2013 mit Wirkung zum 1. Januar 2014 aufgehoben.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird vereinbarungsgemäß am 1. Januar 2014 wirksam.

Köln, den 28. August 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-301 D

Im Auftrag
gez. B a l l a s t

ABl. Reg. K 2013, S. 370

**587. 10. Änderung zur Verbandsatzung des
Zweckverbandes „KDN Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister“**

in der Beschlussfassung vom 6. Juni 2013
zur Fassung der Genehmigung vom 26. August 2013

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Bundesstadt Bonn
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die kdvs Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)

- die Stadt Köln
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- die Stadt Ratingen
- die regio iT GmbH
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hält der Zweckverband das notwendige Personal und die erforderlichen Betriebsmittel vor.
- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 78 125 €. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.
- 3) Der Zweckverband kann sich gegen Kostenerstattung zur Durchführung des Kassen- und Rechnungswesens, zur Aufgabenerledigung bei seiner Personalverwaltung und bei Aufgaben im Rahmen von Projekten Bediensteten von Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen, wenn dies rationell und kostensparend ist.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 6. Juni 2013 beschlossene, 10. Änderung zur Verbandsatzung des

Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 10. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ tritt, wie in der Verbandsversammlung am 6. Juni 2013 beschlossen zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Köln, den 26. August 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: - 31.1.1.6.2-kdn/10 -

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 370

**588. Änderung der Geschäftsstellen-Adresse
eines Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurs, Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2/2412/195/13

Köln, den 2. September 2013

Die Adresse der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Jürgen J. Gelbe (Zulassungskennziffer 0464) hat sich wie folgt geändert: Sankt-Joseph-Weg 14, 53359 Rheinbach.

Im Auftrag
gez. Wi e s e

Abl. Reg. K 2013, S. 371

**589. Liste der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure
hier: Namensänderung der Geschäftsstelle
Dipl.-Ing. Peter-Leo Willms**

Bezirksregierung
Az.: 31.2.2412/194/13

Köln, den 29. August 2013

Der Name der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Peter-Leo Willms hat sich wie folgt geändert: Peter-Leo Noel.

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

Abl. Reg. K 2013, S. 371

**590. Genehmigungsverfahren gemäß
BImSchG und UVPG für die Firma CABB GmbH,
Werk Knapsack (NMCA)-Anlage**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.4.1.2-§16-53/13-Ba

Köln, den 9. September 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG der Firma CABB GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Natriummonochloroacetat (NMCA)-Anlage, durch die Errichtung einer Stahlbeton-Aufgangtasse mit einer Brandwand F 90 zum Geb. 7500 und die Errichtung einer Verbindungstrasse (Rohrbrücke) in Stahlbauweise zur Rohrleitungsanbindung des UP-Tanklagers Geb. 7502 an den bestehenden MCE-Schmelze-Behälter B14,3 im Geb. 0306 sowie der notwendigen apparativen Änderungen auf dem Werks-gelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 ,wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs.3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez. B a u l i g

Abl. Reg. K 2013, S. 371

**591. Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des
Rospebaches im Bereich der Stadt Gummersbach
(Überschwemmungsgebietsverordnung
„Rospebach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Rospebaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rospebaches – von der Mündung in die Agger vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 8+197 – im Bereich der Stadt Gummersbach, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rospebaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügtten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rospebach, Stand 24. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rospebach, Stand 23. Januar 2013, unterzeichnet am 18. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Gummersbach, dem Oberbergischen Kreis sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung

verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 10 vom 11. März 2013 (Seite 109, lfd. Nr. 173, Az.: 54.2.12.1-Rospebach).

Köln, den 26. August 2013

Bezirksregierung Köln als
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Rospebach

In Vertretung
gez. Wilhelm Steitz
Stellvertretender Regierungspräsident

ABl. Reg. K 2013, S. 371

592. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Erftverband, Erweiterung der Kläranlage Titz-Rödingen

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2.3.1-15.0-(2.14)-3-A-262-Ner (zu 346)

Köln, den 29. August 2013

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung (Errichtung eines Chemikalienlagers sowie Optimierung der CIP-Einrichtungen) der Kläranlage Titz-Rödingen zu bekommen.

In der Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2013, S. 372

593. Einzelfallprüfung gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Hafenerneuerung im Hafen Köln-Niehl

Einzelfallprüfung gemäß § 3c und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) in der Fassung vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Die Häfen und Güterverkehr Köln AG beabsichtigt die Erneuerung der Kaimauer im Hafen Köln-Niehl, Hafenbecken 3/Hansekaai.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 26. August 2013

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1.15.2-Schi

Im Auftrag
gez. Schiffer

ABl. Reg. K 2013, S. 373

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

594. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung civitec für das Geschäftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 33. Sitzung am 3. Juli 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresüberschuss zur Stärkung des Eigenkapitals auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach bedient.

Diese hat mit Datum vom 17. Mai 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf die Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. August 2013

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss 2012 kann bis zum
20. September 2013

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 28. August 2013

Civitec Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. Jobi

ABl. Reg. K 2013, S. 373

**595. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000334114, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 28. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 374

**596. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000345250, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 28. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 374

**597. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000269120, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 374

**598. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000393458, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 26. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 374

**599. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221399839, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2, Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. August 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 375

**600. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381773381 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 27. August 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 375

E Sonstige Mitteilungen

**601. Liquidation
hier: Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V.**

Der „Verein zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit e.V.“ in Bergisch Gladbach, (VR 501941) Amtsgericht Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 375

**602. Liquidation
hier: Gartenbauverein der Bayer AG e.V.**

Der „Gartenbau-Verein der Bayer AG e.V.“ mit dem Sitz in Leverkusen ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 375

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.